

Anlage Auswertung Fachberatung § 8b SGB VIII / § 4 KKG

Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
Auswertung des Beratungsangebotes gem. § 4 KKG und § 8b SGBVIII der
Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover

Berichtszeitraum 01.01. - 31.12.2015

1. Rahmen und Inhalt der Fachberatung

- 1.1 Anspruchsberechtigte Zielgruppen
- 1.2 Inhalt und Methode der Fachberatung
- 1.3 Erreichbarkeit der Fachberatung

2. Auswertung der Statistik des Jahres 2015

- 2.1 Beratungsanzahl im Jahresverlauf 2015
- 2.2 Fachberatungen gem. § 4 KKG sowie § 8b SGB VIII
- 2.3 Kontexte in der Fachberatung
- 2.4 Beratene Berufsgruppen
- 2.5 Kontext Schule
- 2.6 Standort der anfragenden Fachkräfte
- 2.7 Art und Dauer einer Fachberatung
- 2.8 Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen
- 2.9 Bewertung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- 2.10 Ergebnis der Gefährdungseinschätzung
- 2.11 Weitere Handlungsschritte der Fachkraft
- 2.12 Art der Kindeswohlgefährdung

3. Schlussbemerkung

Anlage Auswertung Fachberatung § 8b SGB VIII / § 4 KKG

1. Rahmen und Inhalt der Fachberatung

1.1 Anspruchsberechtigte Zielgruppen

Die Fachberatung richtet sich an:

Personenkreis gem. § 8b SGB VIII

Gesetzestext § 8b SGB VIII:

'Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen'

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztäglich oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

- Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die haupt-, nebenberuflich oder auf Honorarbasis tätig sind (beispielsweise Tagespflegepersonen)
- Professionelle Fachkräfte außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. MitarbeiterInnen beim Jobcenter, Sozialamt oder der Behinderten- und Obdachlosenhilfe)
- Angestellte oder Honorarkräfte bei Vereinen, Sportvereinen, Musikschulen und kommerziellen Ferien- und Freizeitangeboten sowie AusbilderInnen von jugendlichen Lehrlingen u.a.

BerufsgeheimnisträgerInnen gem. § 4 KKG

- Ärztinnen / Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger, Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
- BerufspsychologInnen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder JugendberaterInnen sowie
- BeraterInnen für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen oder staatlich anerkannte SozialpädagogInnen
- LehrerInnen an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Anlage Auswertung Fachberatung § 8b SGB VIII / § 4 KKG

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde der Schutz- und Hilfeauftrag von BerufsheimnisträgerInnen präzisiert. Werden Ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte bekannt, haben sie eine eigenständige Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und die im § 4 KKG beschriebenen Handlungsschritte durchzuführen.

Stellen BerufsheimnisträgerInnen eine Kindeswohlgefährdung fest, sind sie ausdrücklich zur Weitergabe der Daten, d.h. zur Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt befugt.

Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Fachberatung bzw. zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft besteht für BerufsheimnisträgerInnen nicht.

Die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover öffnen das Angebot der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen darüber hinaus für neben- und ehrenamtlich Tätige, die Leistungen gem. §§ 11 und 12 SGB VIII erbringen. Grundlage hierfür ist die Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII der Region Hannover vom 01.01.2014 (ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit z.B. für JugendgruppenleiterInnen).

1.2 Inhalt und Methode der Fachberatung

Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein Beratungsangebot zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall für Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe wie auch im Bereich der ausschließlich ehrenamtlich organisierten Jugendsozial- und Jugendarbeit.

Die Fachberatung hat unterstützenden und begleitenden Charakter. Sie soll zur Entscheidungs- und Handlungssicherheit beitragen, indem sie die Sorgen und Beobachtungen der anfragenden Personen aufnimmt, den Prozess der Gefährdungseinschätzung strukturiert, über Hilfsmöglichkeiten und Verfahren der Jugendhilfe informiert und zur Frage der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt berät.

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist die Zusammenschau aller Wahrnehmungen, Beobachtungen und Mitteilungen, aus denen Bewertungen und Einschätzungen abgeleitet werden. Die Fachberatung findet in einem abgestuften Verfahren statt:

- a) Orientierung schaffen
- b) Fallverstehen fördern
- c) Fragestellung zum Fall entwickeln
- d) Gewichtige Anhaltspunkte herausarbeiten
- e) Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte
- f) Abschluss der Fachberatung

Die Daten des zu beratenden Kindes bzw. der/ des Jugendlichen werden innerhalb der Beratung durch die zu beratende Fachkraft pseudonymisiert.

An der Schnittstelle zum Kommunalen Sozialdienst und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (KSD/ ASD) hat die Fachberatung eine zentrale Rolle zwischen den Hilfesystemen und trägt zur Qualifizierung wie auch zur Stärkung der Kooperation im Kinderschutz bei.

1.3 Erreichbarkeit der Fachberatung

Die Fachberatung findet in der Regel telefonisch statt. Dabei kann sie einmalig oder als fachliche Beratung über mehrere Gespräche in Anspruch genommen werden.

Anlage Auswertung Fachberatung § 8b SGB VIII / § 4 KKG

Die telefonische Erreichbarkeit ist von Montag bis Freitag an insgesamt 18 Stunden in der Woche sichergestellt.

2. Auswertung der Statistik des Jahres 2015

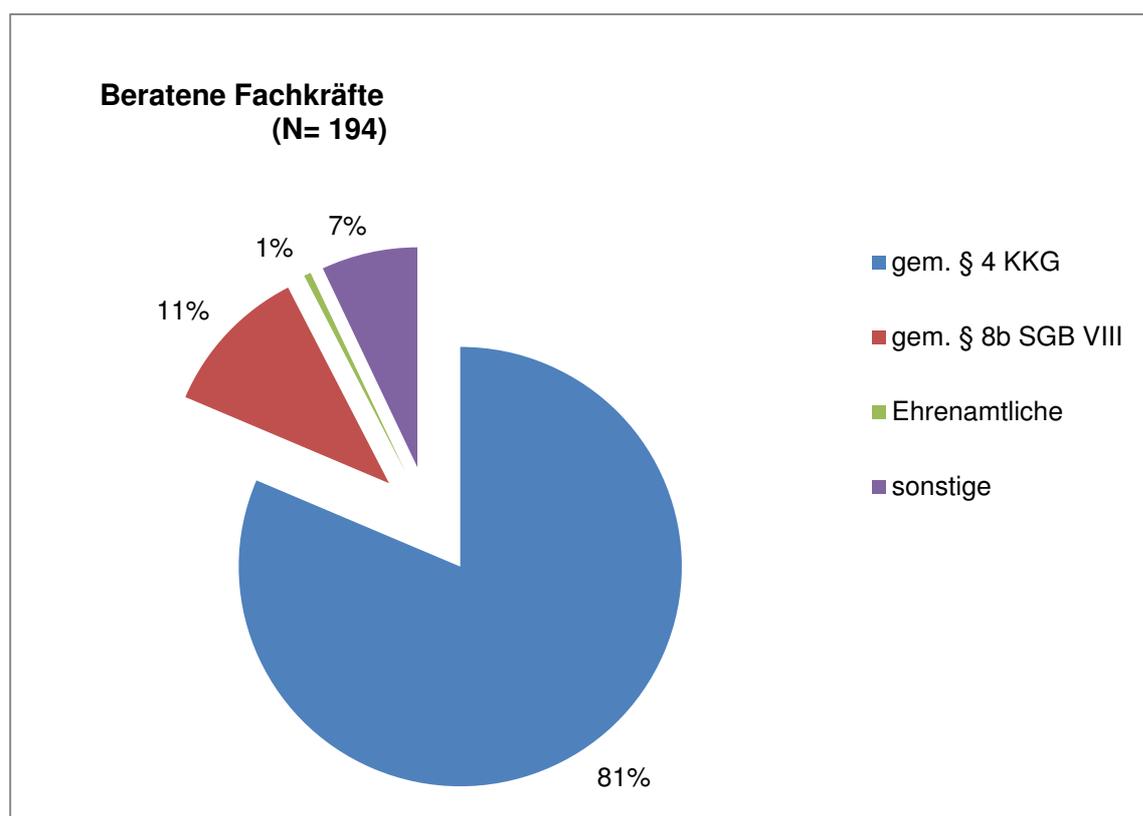
Nachfolgend werden die ersten gemeinsam erhobenen Daten der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover ausgewertet.

2.1 Beratungsanzahl im Jahresverlauf 2015

Im Berichtszeitraum vom 01.01.- 31.12.2015 haben insgesamt 194 Fachberatungen stattgefunden.

Innerhalb des Jahresverlaufes wurde die Fachberatung in den Monaten Januar, Februar, Juni und Dezember mit einer sehr hohen Frequenz von den anrufenden Fachkräften genutzt. In den verbleibenden Monaten waren die Beratungen gleichbleibend frequentiert, im August dagegen niedrig. Hinsichtlich der Häufigkeit der Inanspruchnahme im Jahresverlauf könnte für das Jahr 2015 ein Zusammenhang zum Verlauf der Sommerferien in Niedersachsen hergestellt werden. BerufsheimnisträgerInnen, die an Schulen tätig sind, stellen zurzeit einen hohen Anteil der Anrufenden in der Beratung dar.

2.2 Fachberatungen gem. § 4 KKG sowie § 8b SGB VIII



Bei den beratenen Fachkräften handelt es sich überwiegend um BerufsheimnisträgerInnen gem. § 4 KKG.

Die im Gesetz beschriebenen Handlungsschritte für BerufsheimnisträgerInnen, die gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, beinhalten im Besonderen die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und/oder des Kindes oder

Anlage Auswertung Fachberatung § 8b SGB VIII / § 4 KKG

der/des Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung sowie das Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen der Personensorgeberechtigten.

Zentrale Gegenstände in der Fachberatung von BerufsheimnisträgernInnen sind so die Bewertung von Anhaltspunkten für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung und die Befugnisnorm, d.h. die Erörterungen zur Schweigepflicht und zur Befugnis der Datenweitergabe an das Jugendamt.

Weiterhin können innerhalb einer Fachberatung z.B. schwierige Elterngespräche oder Gespräche mit dem Kind oder Jugendlichen vorbereitet werden. Auch weiterführende Hilfs- und Unterstützungsangebote für Familien und/ oder Kinder und Jugendliche können besprochen bzw. von den Fachberaterinnen benannt werden.

11% der Fachberatungen wurden mit dem Personenkreis gem. § 8b SGB VIII durchgeführt.

Die Anspruchsberechtigten gem. § 8b SGB VIII erhielten per Gesetz einen Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall. Weitere durchzuführende Handlungsschritte werden im Gesetz für sie nicht genannt.

Anspruchsberechtigte gem. § 8b SGB VIII, die eine Fachberatung in Anspruch nahmen, waren z. B. gesetzliche BetreuerInnen, SchulbegleiterInnen wie auch MitarbeiterInnen aus Kindertageseinrichtungen.

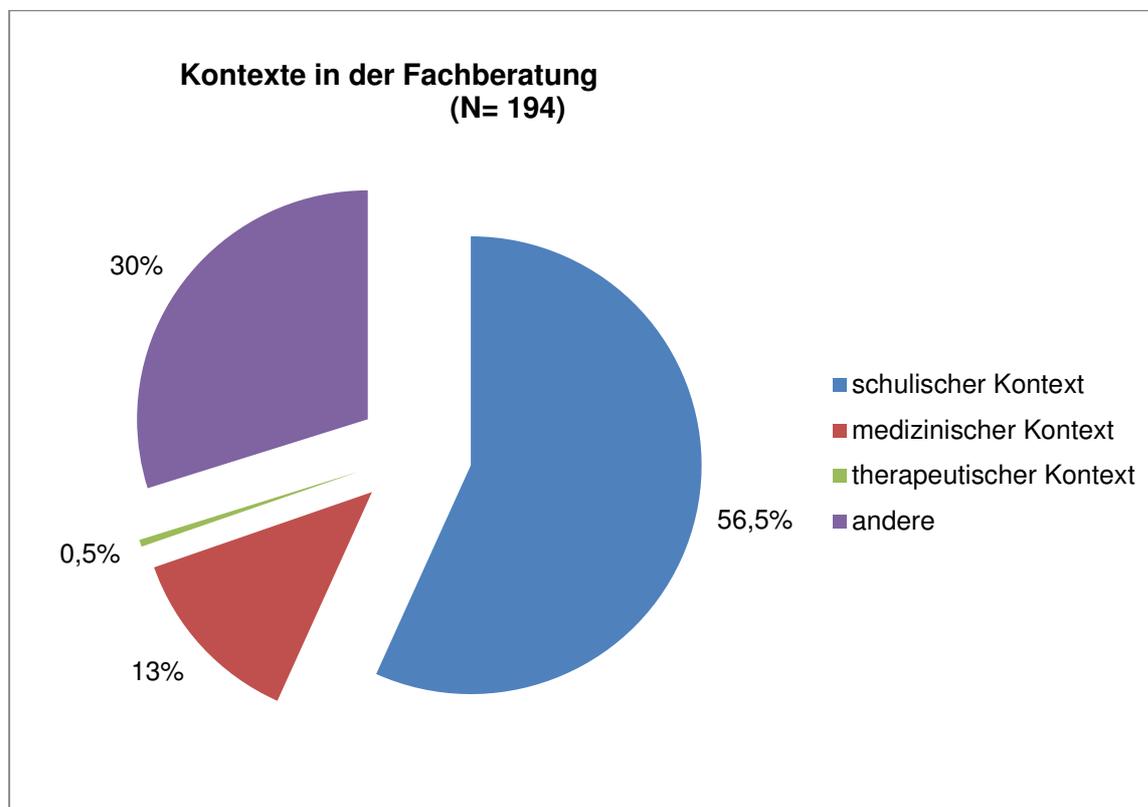
MitarbeiterInnen in Kindertageseinrichtungen werden entsprechend der Regelungen im § 8a SGB VIII von Kinderschutzfachkräften der jeweiligen Träger der Einrichtungen (gemäß Rahmenvereinbarung gem. §§ 8a/ 72a SGB VIII der Region Hannover) zur Gefährdungseinschätzung beraten. Nur in Einzelfällen wurde diese Berufsgruppe von der Fachberatung beraten. Dabei wurden die beratenen Fachkräfte über die für sie zutreffenden Regelungen des § 8a SGB VIII informiert und eine Überleitung in das eigene System zur Sicherstellung des Schutzauftrages besprochen.

In der Rubrik "sonstige" wurden diejenigen Personen zusammengefasst, die keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Beratung hatten, deren Anliegen von den FachberaterInnen dennoch beraten bzw. die Person an andere zuständige Stellen weiter vermittelt wurde.

Ehrenamtliche, deren Träger der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII der Region Hannover beigetreten sind, nutzten das Angebot der Beratung trotz Bewerbung des Angebotes durch Nennung der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in einer der Anlagen zur Rahmenvereinbarung gem. § 72a SGB VIII sowie Verteilung der Handkarte der Fachberatung kaum. (s. *Anlage*)

2.3 Kontexte in der Fachberatung

Im Berichtsjahr 2015 wurden am häufigsten Fachberatungen im Kontext Schule durchgeführt.



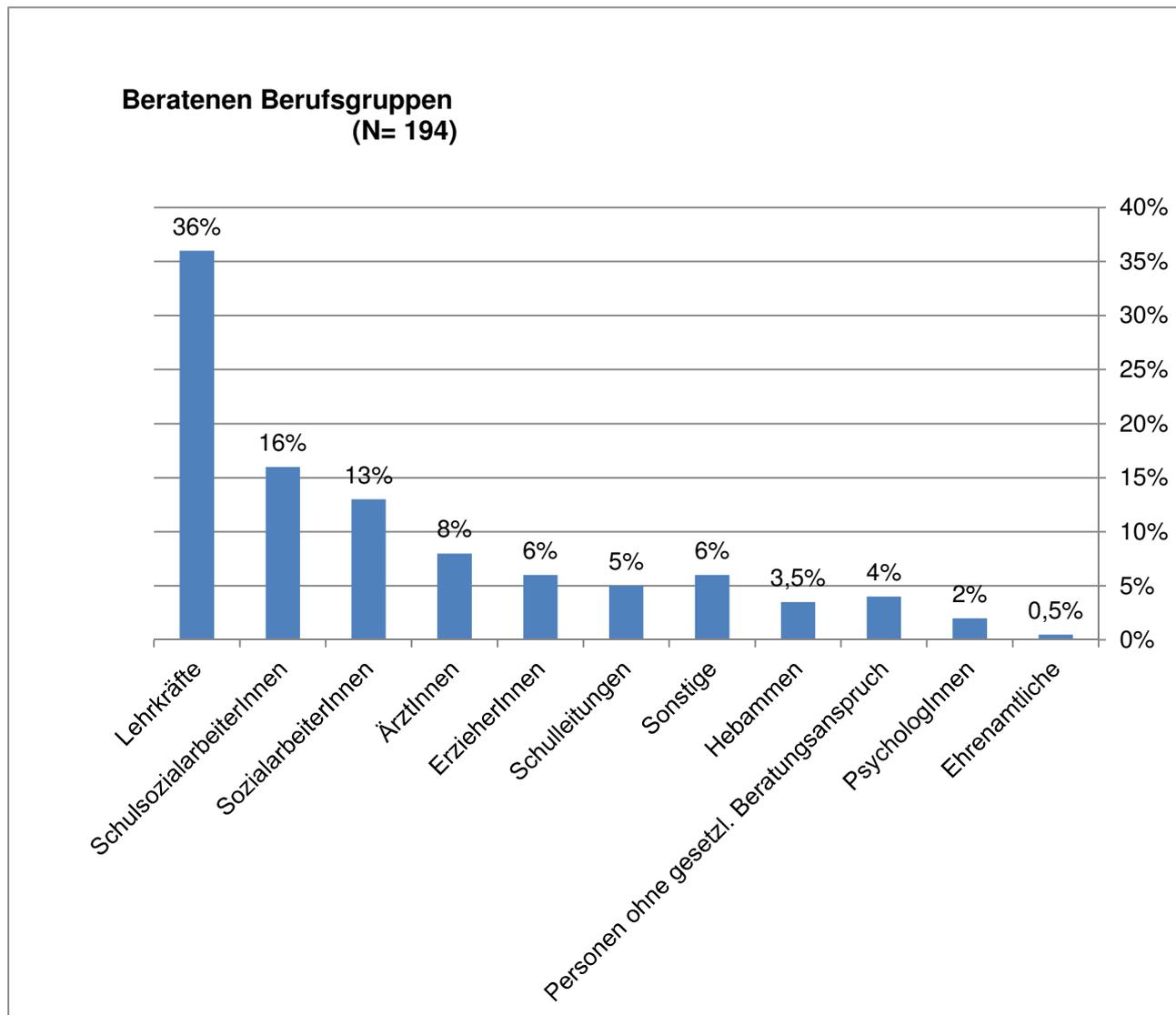
Aus dem Kontext "Schule" haben sich hauptsächlich Lehrkräfte und SchulsozialarbeiterInnen an die Fachberatung gewandt.

Der Kontext "andere" ist mit 30% am zweithäufigsten vertreten. Hier sind Beratungen zusammengefasst z.B. von MitarbeiterInnen in Beratungsstellen (Frauenberatungsstellen, Beratungsstellen für MigrantInnen), Frauenhäusern, gesetzlichen BetreuerInnen und MitarbeiterInnen in Kindertageseinrichtungen.

Aus dem Kontext "Medizin" haben überwiegend ÄrztInnen, Hebammen, Geburtshelfer, Familienhebammen und PsychologInnen die Fachberatung in Anspruch genommen.

2.4 Beratene Berufsgruppen

Eine Unterteilung der Berufsgruppen, die eine Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung in Anspruch genommen haben, wird im folgenden Diagramm dargestellt.



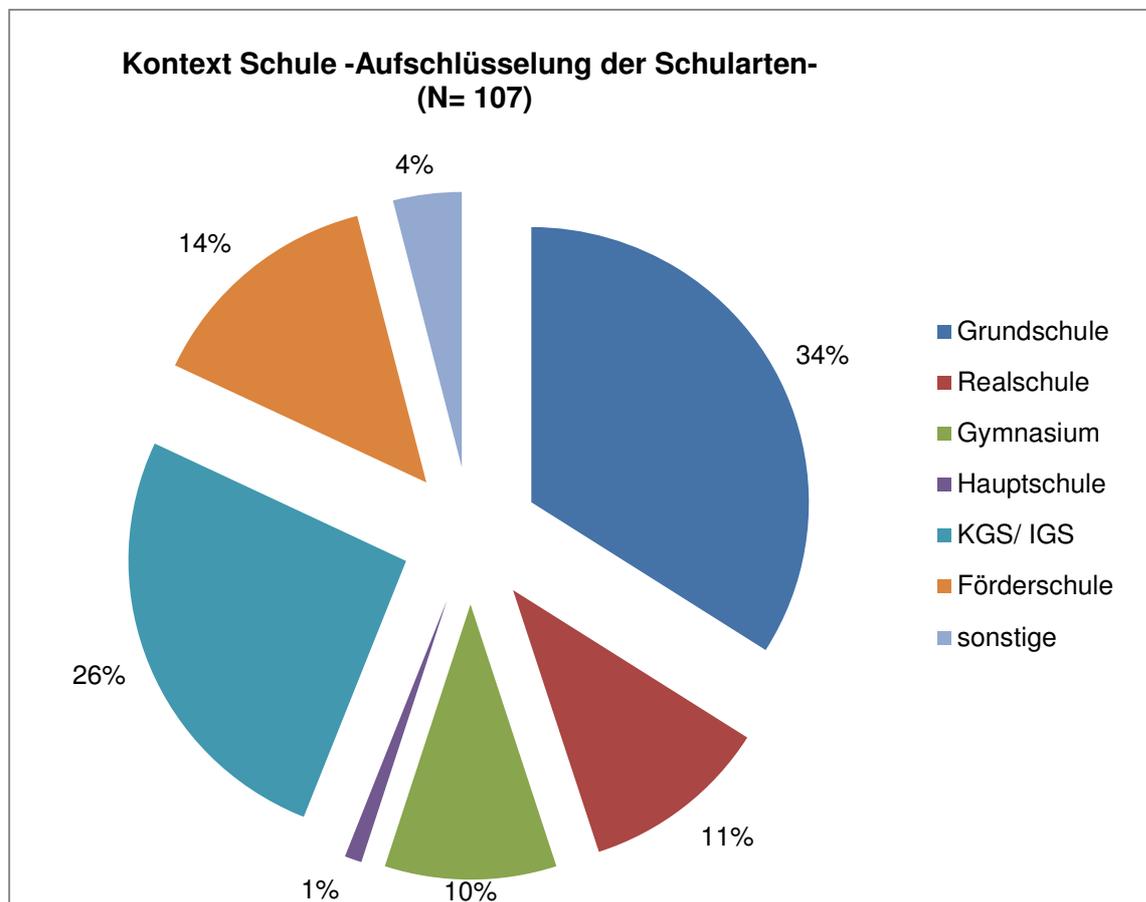
Lehrkräfte und SchulsozialarbeiterInnen nahmen am häufigsten eine Fachberatung in Anspruch.

SozialpädagogInnen, z.B. aus den oben genannten Beratungsstellen, bilden die drittgrößte Gruppe.

2.5 Kontext Schule

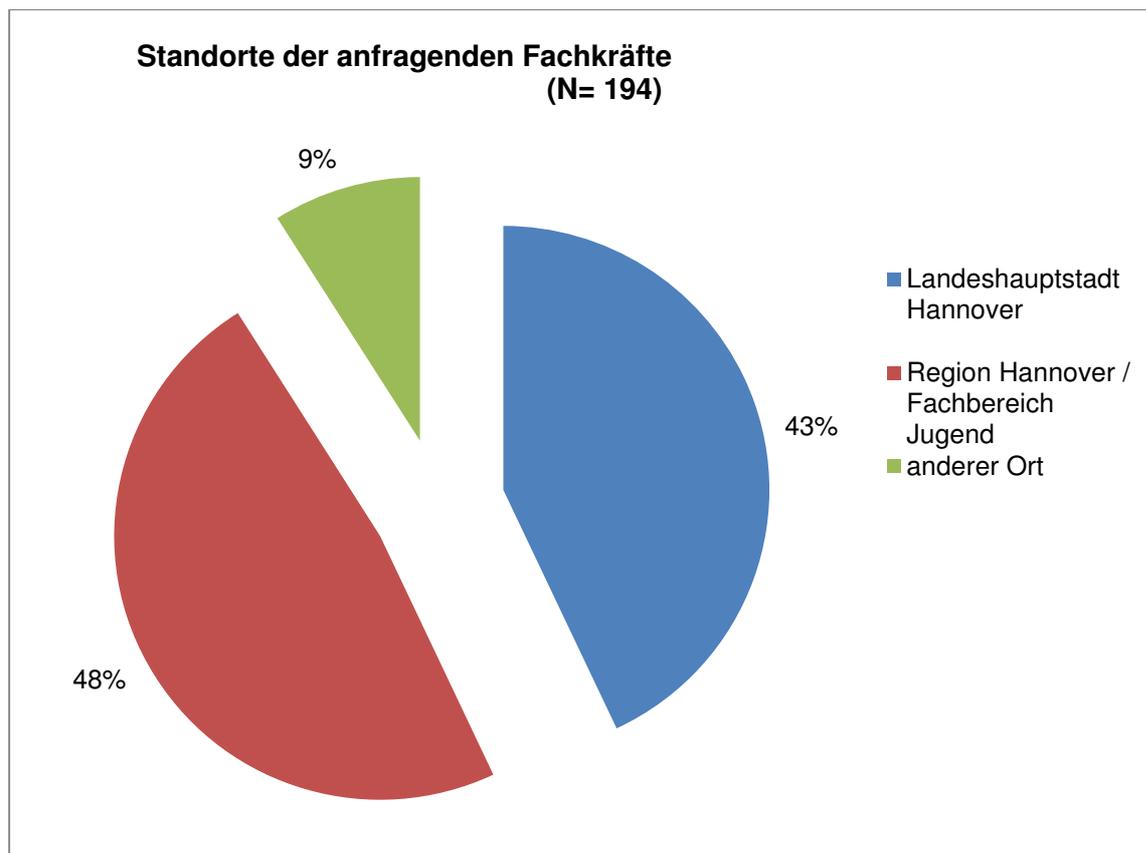
Über die Hälfte aller Fachberatungen finden im Kontext "Schule" statt.

Im folgenden Diagramm ist der Kontext "Schule" in die verschiedenen Schularten unterteilt dargestellt.



Aus Grundschulen (34%) wird am häufigsten eine Fachberatung angefragt, danach folgen Integrierte Gesamtschulen und Kooperative Gesamtschulen (26%). Förderschulen nutzen mit 14% das Angebot der Fachberatung.

2.6 Standort der anfragenden Fachkräfte



Die Verteilung der Inanspruchnahme einer Fachberatung ist auf dem Gebiet der Region Hannover als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Landeshauptstadt Hannover annähernd gleich.

Die Fachberatung ist erkennbar über die Regionsgrenzen hinaus bekannt. 9% der Anrufenden waren überregionale Fachkräfte, deren Standort nicht dem Bereich der Landeshauptstadt Hannover und der Region zuzuordnen war.

2.7 Art und Dauer einer Fachberatung

Die Fachberatungen finden hauptsächlich telefonisch (97%) statt. Nur in sehr wenigen Einzelfällen wurde innerhalb der telefonischen Fachberatung entschieden, eine anschließende persönliche Fachberatung durchzuführen.

Eine Beratung der Fachkraft am Telefon dauert im Durchschnitt 45 – 60 Minuten. Einige wenige Beratungen nahmen mehr Zeit in Anspruch (6%).

Eine Beratung findet nach einem abgestuften Verfahren statt, durch das die FachberaterIn den Anrufenden führt:

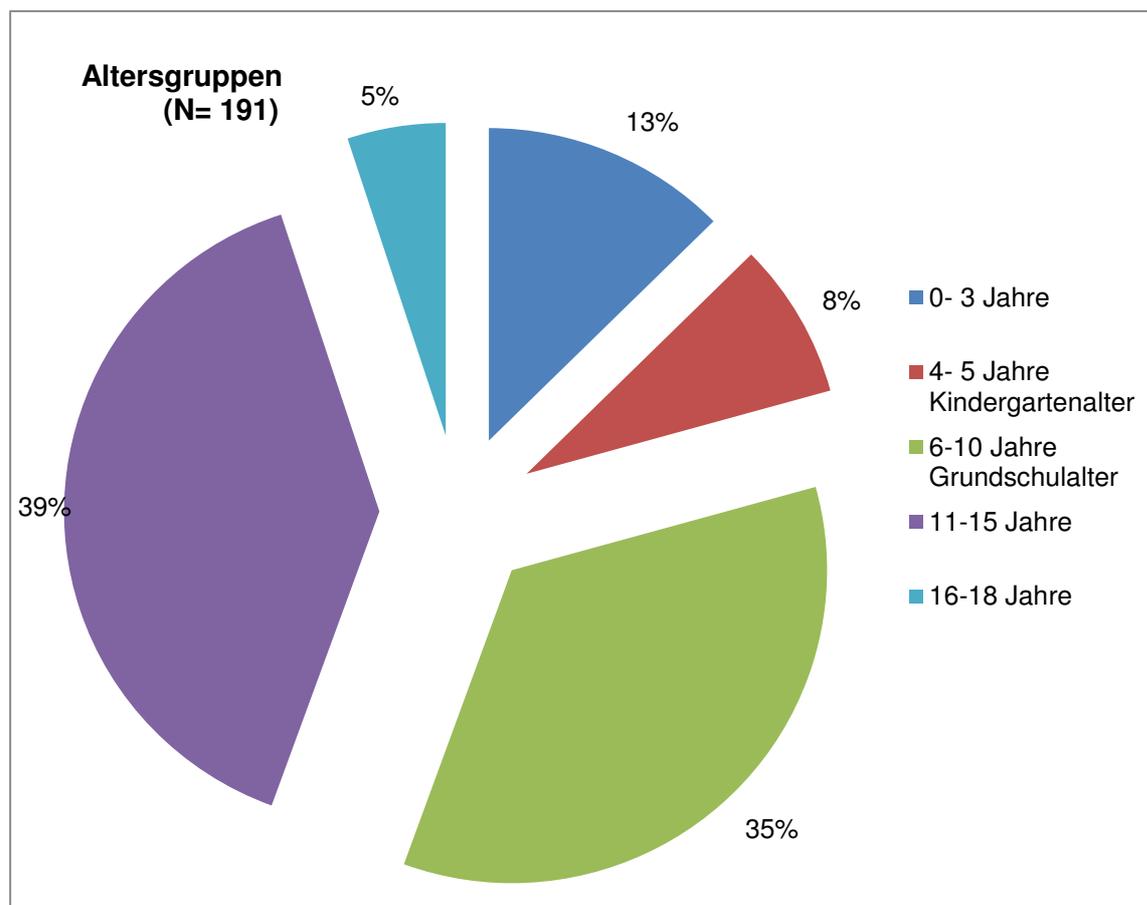
- Auftrags- und Kontextklärung der Fachberatung (Rolle, Funktion und Aufgabe der Fachberatung/ Rolle, Funktion und Aufgabe des Anrufenden)
- Fallschilderung des Anrufenden (Sammeln von Informationen, Fakten, Erlebnissen und Beobachtungen)
- Verständigungs- und Nachfragephase zur Fallschilderung der anrufenden Person durch FachberaterIn; Abgleich, ob alles richtig verstanden wurde)

Anlage Auswertung Fachberatung § 8b SGB VIII / § 4 KKG

- Fragestellungen zum Fall entwickeln (Welche Fragen sollen hier und heute beantwortet werden?)
- Gewichtige Anhaltspunkte herausarbeiten
- Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte
- Abschluss der Fachberatung, indem mit der anrufende Person gemeinsam weitere Handlungsschritte gefunden und konkretisiert werden (Handlungsoptionen werden kurz im Diagramm "Weitere Handlungsschritte der Fachkraft" genannt)

Dieses schematische Ablaufverfahren soll hier nur kurz genannt werden, um einen kleinen Überblick über die Inhalte einer Fachberatung zu geben. Bei einer Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung handelt es sich immer um ein hoch komplexes Verfahren.

2.8 Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen



Die zugrunde gelegte Gesamtmenge (N= 191) im Diagramm bezieht sich auf die Anzahl der in den Fachberatungen beratenen Kinder und Jugendlichen.

In einigen Fällen wurde innerhalb einer Fachberatung eine Gefährdungseinschätzung für weitere Geschwisterkinder in der Familie vorgenommen. Dieses galt hauptsächlich, wenn die Altersspanne zwischen den Kindern sehr groß war (z.B. Geschwisterkonstellation neugeborenes Kind und Jugendlicher in der Pubertät).

Gefährdungseinschätzungen finden überwiegend zu Kindern und Jugendlichen der Altersgruppe der 11 - 15 Jährigen (39%) sowie zur Altersgruppe der 6 - 10 Jährigen (35%) statt.

Anlage Auswertung Fachberatung § 8b SGB VIII / § 4 KKG

Die 0 - 3 Jährigen sind mit 13% bei der Inanspruchnahme einer Fachberatung vertreten. Für die Altersgruppe 0 - 1 Jahr wurden vermehrt Fachberatungen von Hebammen und Familienhebammen in Anspruch genommen.

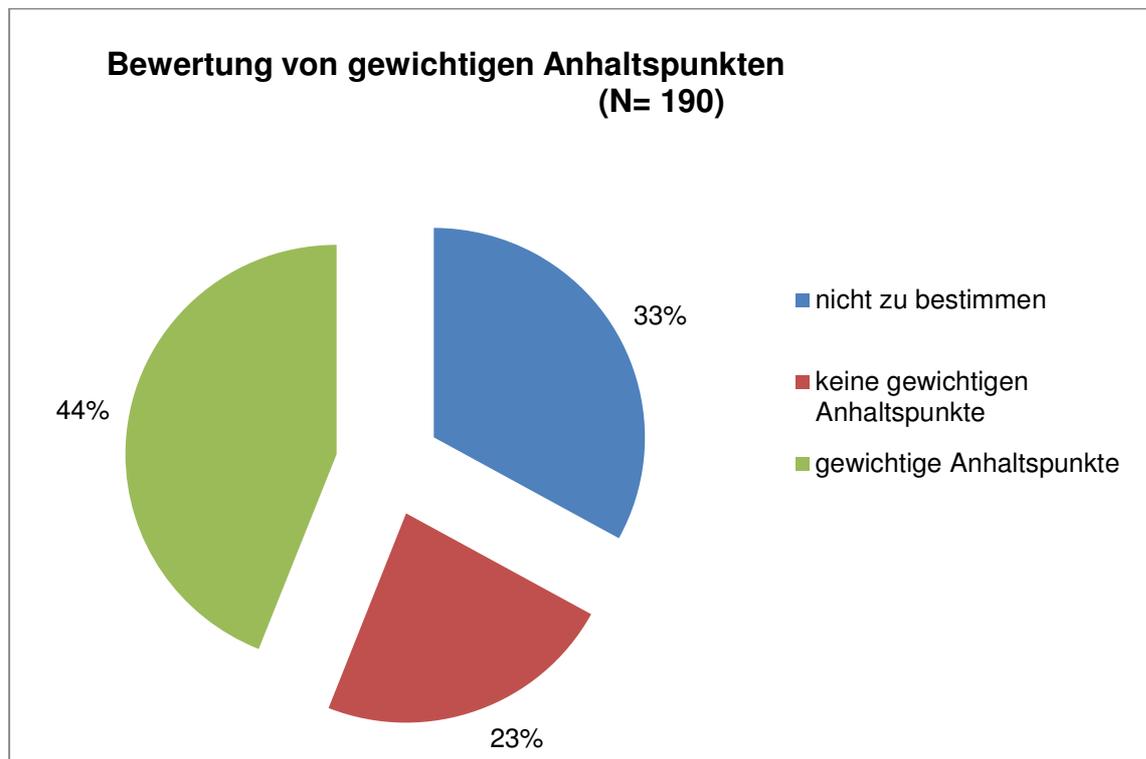
Die Altersgruppe 1 - 3 Jahre wird vielfach von Tagespflegepersonen betreut, die ebenfalls zu der anspruchsberechtigten Gruppe gem. § 8b SGB VIII gehören. Teilweise ist diese Altersgruppe aber schon durch den Aufenthalt in Kindertages-einrichtungen (Krippen und Krabbelgruppen) und den daraus resultierenden Regelungen des § 8a SGB VIII innerhalb der Einrichtungen versorgt.

Für die Altersgruppe der 4 - 5 Jährigen wurde ebenfalls nur im Umfang von 8% eine Fachberatung durchgeführt. Auch hier ist anzunehmen, dass sich ein großer Teil der Kinder dieses Alters in Kindertageseinrichtungen aufhält, die das gesetzlich vorgeschriebenes § 8 a SGB VIII Verfahren bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorhalten.

Fachberatungen wurden 2015 gleich verteilt für Jungen (50%) und Mädchen (50%) in Anspruch genommen.

2.9 Bewertung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte markieren den Schutz- und Hilfeauftrag sowohl für BerufsheimnisträgerInnen als auch für die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Da es bei der Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung keine allgemein und objektiv gültige Bewertungsgrundlagen gibt, handelt es sich um eine große fachliche Herausforderung.



In 44 % der Fachberatungen wurden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung deutlich, die weiteres Handeln durch die beratene Fachkraft erforderlich machten.

In 33% der Fachberatungen konnte eine Feststellung, ob gewichtige Anhaltspunkte oder keine gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder

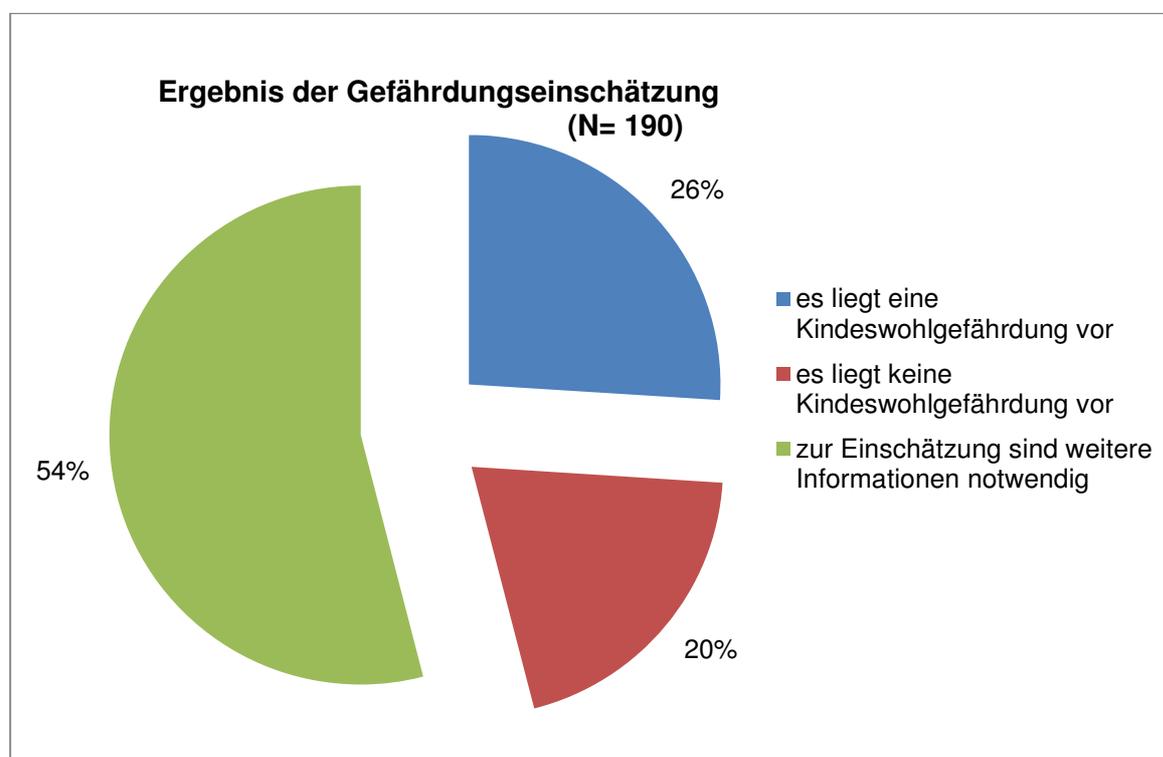
Anlage Auswertung Fachberatung § 8b SGB VIII / § 4 KKG

Jugendlichen vorlagen, nicht stattfinden. Die beratenen Fachkräfte konnten in diesen Fällen keine ausreichenden Informationen für eine abschließende Bewertung nennen.

Mehrfach wurde im Rahmen der Fachberatung deutlich, dass der beratenen Fachkraft die betreffenden Regelungen im Bundeskinderschutzgesetz nicht in Gänze bekannt waren. So bedeutete Fachberatung Information über die beschriebenen Handlungsschritte gem. § 4 KKG und auch intensives Vorbereiten der nächsten Handlungsschritte, wie z.B. Vorbereitung eines Gespräches mit den Personensorgeberechtigten, in dem die beobachtete Situation des Kindes oder der/ des Jugendlichen bzw. die gefährdenden Momente angesprochen werden sollen.

In 23% der beratenen Fälle kamen die Anrufenden im Rahmen des gemeinsamen Fachberatungsprozesses zu dem Ergebnis, dass die Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau nicht einer Kindeswohlgefährdung entsprachen.

2.10 Ergebnis der Gefährdungseinschätzung



In 26 % der erfolgten Gefährdungseinschätzungen wurde eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, die ein unverzügliches Handeln der anrufenden Fachkraft notwendig machten.

In 20% der erfolgten Gefährdungseinschätzungen konnte eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden.

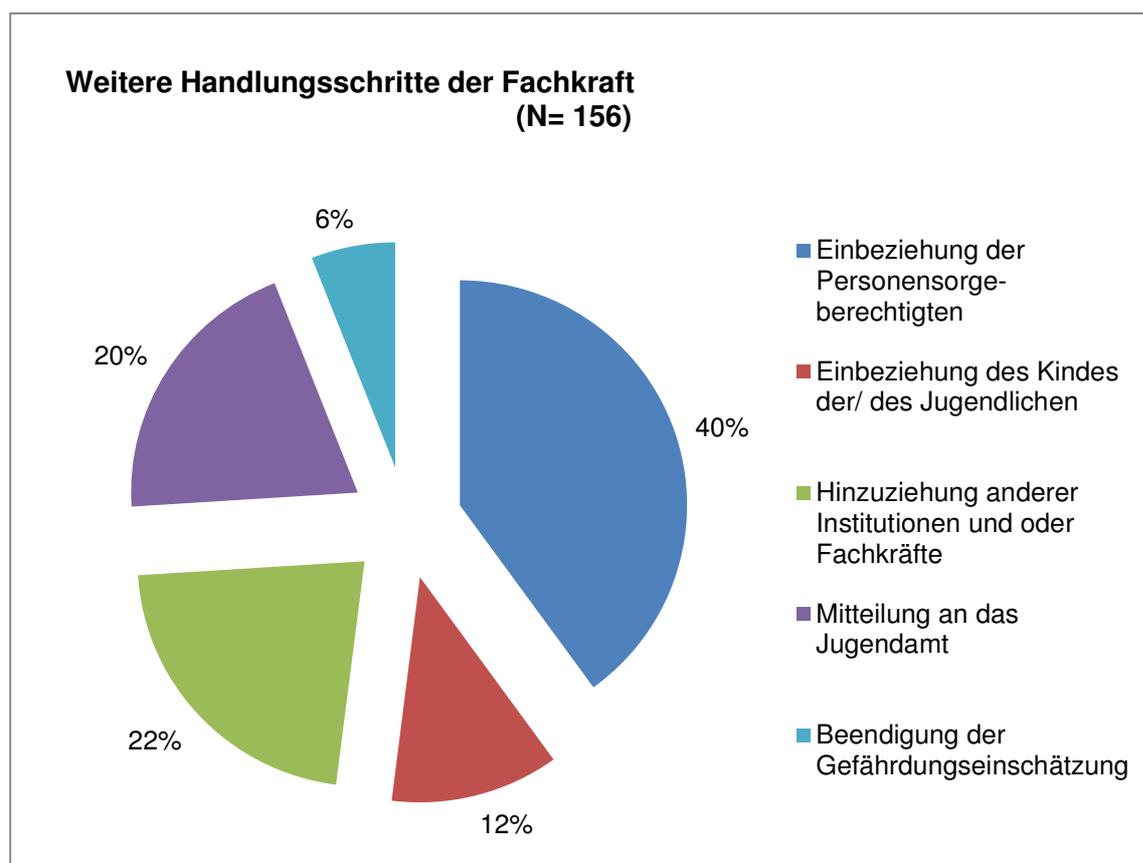
In 54 % der erfolgten Gefährdungseinschätzungen waren weitere Informationen zur Einschätzung notwendig. In den allermeisten Fällen konnte dies durch die Einbindung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Sollten Gründe gegen eine Einbindung der Eltern sprechen, ist die Fortsetzung der Gefährdungseinschätzung faktisch nicht möglich. In diesen Fällen sollte eine Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt erfolgen.

2.11 Weitere Handlungsschritte der Fachkraft

Auf Grundlage der Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erfolgt die Entwicklung weiterer Handlungsschritte. Hierbei ist das Leitziel der Fachberatung die bestmögliche Gewährleistung des Kinderschutzes durch die Stärkung der anrufenden Fachkraft in ihrer Rolle im Kinderschutz im jeweiligen Einzelfall.

Dies geschieht beispielsweise durch die Beratung zur Rollen – und Auftragsklärung des Anrufenden. Auch können Fragen nach Methoden, wie Eltern und Kinder in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind, erörtert werden; wie Vereinbarungen mit den Eltern und Minderjährigen getroffen werden können und welche Hilfsmöglichkeiten vorhanden sind, vorausgesetzt der Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Die Fachberatung zum Kinderschutz hat ausschließlich beratende Funktion. Die Fachberaterin übernimmt keine Fallverantwortung. Die Umsetzung der Handlungsschritte verbleibt im alleinigen Verantwortungsbereich der anrufenden Fachkraft. Dementsprechend ersetzt die Inanspruchnahme der Fachberatung im Falle einer Kindeswohlgefährdung keine Mitteilung an das zuständige Jugendamt. Wenn sich durch Schilderungen innerhalb der Fachberatung auf eine Gefahr für Leib und Leben eines/einer Kindes/Jugendlichen schließen lässt, positioniert sich die Fachberaterin deutlich und wirkt darauf hin, dass durch die anrufende Fachkraft die Polizei oder andere Notdienste hinzugezogen werden.



Die zugrunde gelegte Zahl (N= 156) bezieht sich auf das Diagramm 'Ergebnis der Gefährdungseinschätzung'(Punkt 2.10) mit der Gesamtzahl der Beratungen, bei denen

- "es liegt eine Kindeswohlgefährdung vor"(26%) sowie
- "zur Einschätzung sind weitere Informationen notwendig"(54%)

das Ergebnis war.

Anlage Auswertung Fachberatung § 8b SGB VIII / § 4 KKG

Im Rahmen der Fachberatung wurden folgende Handlungsschritte entwickelt:

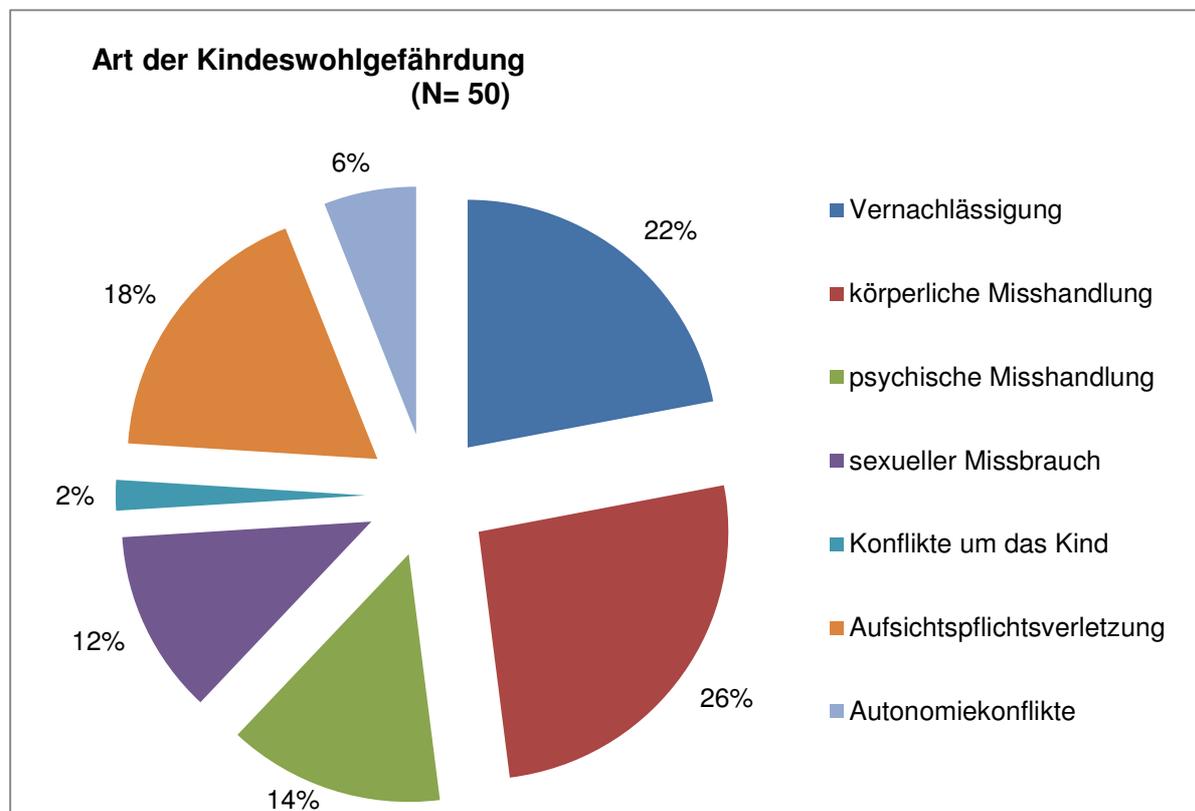
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung (40%)
- Einbeziehung des/ der Kindes/ Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung (12 %)

Bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten soll die Einbeziehung des/der Kindes/r, der Jugendlichen und seiner/ihrer Eltern in die Gefährdungseinschätzung, d.h. zur Feststellung des Hilfe- und Unterstützungsangebotes erfolgen – es sei denn, der Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen wäre dadurch gefährdet.

- Hinzuziehen anderer Dienste oder Fachkräfte (22 %)
Die Hinzuziehung anderer Dienste oder Fachkräfte kann zur Einholung ergänzender Expertise zur Einschätzung einer Lebenssituation eines/einer Kindes/Jugendlichen notwendig sein.
- Beendigung der Gefährdungseinschätzung (6%)
Die Beendigung einer Gefährdungseinschätzung erfolgt in den Fällen, in denen keine gewichtigen Anhaltspunkte vorliegen und damit verbunden die Interventionsschwelle für den Schutz- und Hilfeauftrag nicht erreicht ist. In diesen Fällen, in denen sich die anrufenden Fachkräfte um das Wohl eines/einer Kindes/Jugendlichen sorgten, wurde ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf deutlich. Bei Bedarf erhalten die anrufenden Fachkräfte Beratung über Hilfsmöglichkeiten.
- Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt (20%)
Wird im Rahmen einer Fachberatung eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, berät die Fachberaterin über einzuleitende Hilfen und Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Zur Mitteilung der Kindeswohlgefährdung werden der anrufenden Fachkraft die entsprechenden Erreichbarkeiten des Jugendamtes mitgeteilt. Bei Bedarf erhalten die Fachkräfte einen Dokumentationsbogen zur Mitteilung.

2.12 Art der Kindeswohlgefährdung

Im folgenden Diagramm ist die Verteilung der Arten der Kindeswohlgefährdung dargestellt. Hier sind ausschließlich die entsprechenden Daten – tatsächliche Feststellung einer Kindeswohlgefährdung – berücksichtigt (N= 50).



Bei der Einteilung in die verschiedenen Arten der Kindeswohlgefährdung hat sich die Fachberatung an die gängigen Unterscheidungen der oben im Diagramm aufgeführten Arten gehalten.

Körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen ist im Jahr 2015 die am häufigsten von den anrufenden Fachkräften wahrgenommene, vorgetragene und im Verlauf bestätigte Kindeswohlgefährdung.

Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen wurde am zweithäufigsten vorgetragen und im Verlauf des Beratungsgesprächs bzw. des Beratungsprozesses bestätigt.

3. Schlussbemerkung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die gemeinsame Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. § 4 KKG und 8b SGB VIII ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung des Kinderschutzes in Landeshauptstadt Hannover und in der Region Hannover ist.

Mit diesem Angebot wird ein großer Kreis an Berufsgruppen und Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe angesprochen und erreicht. Die Fachberatung trägt damit zur Entscheidungs- und Handlungssicherheit von Fachkräften und deren Einbeziehung in den Kinderschutz bei.

Anlage Auswertung Fachberatung § 8b SGB VIII / § 4 KKG

Der Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt und der Fachbereich Jugend der Region Hannover werden auch im Jahr 2016 in Kooperation die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen anbieten und weiter ausgestalten.

Eine telefonische Durchführung der Beratungsanfragen hat sich als sehr praxistauglich erwiesen. Der Datenschutz bleibt gewahrt, da die Fachberatung anonymisiert und pseudonymisiert erfolgt. Die telefonischen Beratungszeiten wurden von den Fachkräften gut frequentiert, dieses wird auch für das Jahr 2016 erwartet.

Die Kooperationspartner werden weiterhin die unterschiedlichen anspruchsberechtigten Zielgruppen über ihre Rolle im Kinderschutz wie auch über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Fachberatung durch Bekanntmachung des Angebotes informieren.

Als notwendig erwiesen hat sich eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit zur "Bewerbung" der Fachberatung und zu den damit verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere für die BerufsheimnisträgerInnen. Aus diesem Grund bieten die FachberaterInnen Informationsveranstaltungen zum Angebot der Fachberatung an und stehen als Referentinnen für ausgewählte Veranstaltungen anderer Träger, Einrichtungen und Berufsgruppen zur Verfügung. Bei der Landeshauptstadt Hannover fanden hierzu bereits Schulungsangebote intern, sowie extern als Angebot für Fachkräfte in Flüchtlingsunterkünften und Obdach statt.

Nach dem ersten gemeinsamen Beratungsjahr kann festgehalten werden, dass sich die Konzeption, die entwickelten Standards und die Kooperation zwischen Landeshauptstadt Hannover und Region Hannover in Hinblick auf die Fachberatung bewährt haben.